Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 5. März 1935 | **Jahrgang 1 Heft 5**

Schriftleitung:
Berlin W 8, Unter den Linden 4

Verlag:
Weidmannsche Buchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 1,30 RM.

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Personalnachrichten 76

Amtliche Erlasse des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

104. Neueinführung von Schulbüchern für die Volksschulen. Vom 5. Februar 1935 76
105. Schulaufsicht über die bäuerlichen und gärtnerischen Fachschulen sowie die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen. Vom 9. Februar 1935 76
106. Rückstrahlertypen. Vom 14. Februar 1935 76
107. Sicherung und Fortentwicklung der Reform des wissenschaftlichen Zeitschriftenwesens. Vom 15. Februar 1935 77
108. Kulturbautechnikerprüfung. Vom 15. Februar 1935. 78
109. Reifeprüfungen. Vom 15. Februar 1935 78
110. Umbenennung von Instituten und Kliniken der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät. Vom 16. Februar 1935 78
111. Beamte und Arbeitsfront. Vom 16. Februar 1935 . 79
112. Prüfung von Lichtbildreihen für Unterrichtszwecke. Vom 16. Februar 1935 79

Seite

113. Teilnahme der Deutschen Fachschulschaft am Reichsberufswettkampf 1935. Vom 18. Februar 1935 ... 82
114. Zeitschrift „Schule und Elternhaus". Vom 18. Februar 1935 83
115. Ausbildung von Studienreferendaren an Nationalpolitischen Erziehungsanstalten. Vom 20. Februar 1935 83
116. Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik. Vom 22. Februar 1935 83
117. Schulfeierstunden für Händel, Bach und Schütz. Vom 23. Februar 1935 84
118. Gedenkfeier für die Toten des Weltkrieges. Vom 25. Februar 1935 84
119. Ausgabereste bei Kap. 182 Tit. 72: „Ergänzungszuschüsse an leistungsschwache Schulverbände" und bei Kap. 182 Tit. 86: „Beschulungsgeld und Ergänzungszuschüsse an Unterhaltungsträger öffentlicher mittlerer Schulen. Vom 25. Februar 1935 84
120. Frauenschulen. Vom 27. Februar 1935 84
121. Landjahr. Vom 27. Februar 1935 84

der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Bayern

122. Verordnung über die Neuordnung der Lehrerbildung in Bayern. Vom 13. Februar 1935 87

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zu Ministerialräten Universitätskurator Dr. Klingelhöfer, Oberregierungsrat Dr. Usadel und Landrat Döbereiner,

zum Oberregierungsrat Regierungsrat Burmeister,

zum Regierungs- und Schulrat in Allenstein der Mittelschulrektor Karl Kaie aus Borkum (in seinem gegenwärtigen Dienstverhältnis im Ministerium tritt eine Änderung nicht ein).

Es ist berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Hans Würdinger in Göttingen in gleicher Eigenschaft in die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Breslau.

Amtliche Erlasse

104. Neueinführung von Schulbüchern für die Volksschulen.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 16. August 1934 — R U II C 5110 — (für die preußischen Behörden im Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 262 veröffentlicht) weise ich erneut darauf hin, daß im kommenden Schuljahre 1935/36 mit Ausnahme des Lesebuchs für das 5. und 6. Schuljahr und der Fibel mit Neueinführungen von Schulbüchern für die Volksschulen nicht zu rechnen ist. Ich lege Wert darauf, daß alle Schüler im Besitz der vorgeschriebenen Schulbücher sind, und bitte, die Schulaufsichtsbeamten anzuweisen, bei den Besichtigungen besonders darauf zu achten.

Berlin, den 5. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Hubrich.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — E II a 139.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 76.)

105. Schulaufsicht über die bäuerlichen und gärtnerischen Fachschulen sowie die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen.

Dem mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Abteilung II E an der Landesbauernschaft Schleswig-Holstein in Kiel beauftragten Diplomlandwirt Rüppell übertrage ich hiermit unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes gemäß Ziff. 1 des Erlasses des Herrn Preußischen Landwirtschaftsministers vom 19. Juli 1922 — I A II e 2434 — (LandwMinBl. S. 623) die Wahrnehmung der staatlichen Schulaufsicht über die bäuerlichen und gärtnerischen Fachschulen sowie die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen der genannten Landesbauernschaft.

Berlin, den 9. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Döring.

Bekanntmachung. — E V 201/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 76.)

106. Rückstrahlertypen.

Den in der folgenden Aufstellung aufgeführten Firmen sind Rückstrahlertypenprüfzeichen auf Grund der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 459) zuerteilt worden.

(Fortsetzung.)

Prüfzeichen	Gültigkeitsdauer des Prüfzeichens		Hersteller
	vom	bis	
	1934	1937	
PTR 561	7. 12.	6. 12.	Gustav Hüttebräuker G. m. b. H., Lüdenscheid i. Westf.
PTR 562	10. 12.	9. 12.	Paul Kipper, Metallwarenfabrik, Volmarstein i. Westf.
PTR 563	10. 12.	9. 12.	Hermann Riemann, Chemnitz.
PTR 564	19. 12.	18. 12.	Enn-Werke, Neu & Neuburger, Nürnberg S.
PTR 565	19. 12.	18. 12.	Metallwerk Alfred Schwarz G. m. b. H., Eisenach.
PTR 566	19. 12.	18. 12.	Desgl.

Prüfzeichen	Gültigkeitsdauer des Prüfzeichens vom	bis	Hersteller
	1934	**1937**	
PTR 567	22. 12.	21. 12.	Vorm. H. Wißner A.-G., Metallwarenfabrik, Abteilung Tambach, Tambach-Dietharz.
	1935	**1938**	
PTR 568	3. 1.	2. 1.	August Heßmert, Metallwarenfabrik, Brügge i. Westf.
PTR 569	9. 1.	8. 1.	Vorm. H. Wißner A.-G., Metallwarenfabrik, Abteilung Tambach, Tambach-Dietharz.
PTR 570	9. 1.	8. 1.	Ingenieur Fritz Kretzschmeyer, Brandenburg (Havel).
PTR 571	9. 1.	8. 1.	Thiel & Bardenheuer, Metallwarenfabrik, Ruhla i. Thür.
PTR 572	9. 1.	8. 1.	Desgl.
PTR 573	9. 1.	8. 1.	Desgl.
PTR 574	9. 1.	8. 1.	Desgl.
PTR 575	9. 1.	8. 1.	Gebr. Franke A.-G., Mühlhausen i. Thür.
PTR 576	10. 1.	9. 1.	L. Bauer & Co., Klein-Auheim a. M.
PTR 577	12. 1.	11. 1.	W. Hesse & Bauckhage G. m. b. H., Brügge i. Westf.
PTR 578	16. 1.	15. 1.	August Heßmert, Metallwarenfabrik, Brügge i. Westf.
PTR 579	16. 1.	15. 1.	Desgl.
PTR 580	16. 1.	15. 1.	Desgl.
PTR 581	16. 1.	15. 1.	Desgl.
PTR 582	19. 1.	18. 1.	Enn-Werke, Neu & Neuburger, Nürnberg S.
PTR 583	19. 1.	18. 1.	Paul Hirsekorn, Dresden-A. 28.
PTR 584	19. 1.	18. 1.	Gebr. Vollmann, Gevelsberg i. Westf.
PTR 585	19. 1.	18. 1.	Peter Wilhelm Heb, Metallwarenfabrik, Lüdenscheid i. Westf.
PTR 586	21. 1.	20. 1.	Metallwarenfabrik Mekra G. m. b. H., Nürnberg N.
PTR 587	21. 1.	20. 1.	Glashütte Brehmenstall, Septimius Böhm jun., Ernstthal am Rennsteig.
PTR 588	21. 1.	20. 1.	Desgl.
PTR 589	1. 2.	31. 1.	Christian Luther, Schloß- und Metallwarenfabrik, Bad Liebenstein i. Thür.
PTR 590	1. 2.	31. 1.	Feuchtwanger & Co., Inh. Gebr. Goldstein, Nürnberg S.
PTR 591	6. 2.	5. 2.	Rudolf Sack, Leipzig W 31.
PTR 592	6. 2.	5. 2.	Carl v. d. Crone & Co., Metallwarenfabrik, Lüdenscheid i. Westf.
PTR 593	6. 2.	5. 2.	Richard Massack, Metallwarenfabrik, Weißwasser (Oberlausitz).
PTR 594	6. 2.	5. 2.	Kaspar Heß, Metallwarenfabrik, Ruhla i. Thür.
PTR 595	6. 2.	5. 2.	Metallwarenfabrik Mekra G. m. b. H., Nürnberg N.
PTR 596	5. 2.	4. 2.	Abrie & Kühne, Meinerzhagen i. Westf.
PTR 597	12. 2.	11. 2.	Metallwarenfabrik Mekra G. m. b. H., Nürnberg N.
PTR 805	3. 1.	2. 1.	August Heßmert, Metallwarenfabrik, Brügge i. Westf.
PTR 806	9. 1.	8. 1.	Gebr. Franke A.-G., Mühlhausen i. Thür.
PTR 807	9. 1.	8. 1.	Desgl.
PTR 808	6. 2.	5. 2.	Vorm. H. Wißner A.-G., Metallwarenfabrik, Abteilung Tambach, Tambach-Dietharz.

Folgenden Firmen ist ein Prüfzeichen entzogen worden, weil mit diesem Prüfzeichen hergestellte Rückstrahler nicht mehr dem durch die Prüfung anerkannten Muster entsprechen.

Prüfzeichen	Entzogen am	Hersteller
PTR 517	2. 1. 1935	August Heßmert, Metallwarenfabrik, Brügge i. Westf.
PTR 560	28. 1. 1935	E. Keinath, Ulm a. Donau.

Berlin-Charlottenburg, den 14. Februar 1935.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Stark.

Bekanntmachung. — IV 1173/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 76.)

107. Sicherung und Fortentwicklung der Reform des wissenschaftlichen Zeitschriftenwesens.

Dem nachstehenden, am 15. Januar d. Js. in Berlin zwischen den Vertretern des Deutschen Hochschulverbandes sowie der deutschen Bibliothekare, Verleger und Buchhändler abgeschlossenen Abkommen ist die Zustimmung erteilt worden.

Berlin, den 15. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

Bekanntmachung. — W I e 301/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 77.)

*

Abkommen.

Zur Sicherung und Fortentwicklung der Reform des wissenschaftlichen Zeitschriftenwesens wird das Abkommen von Münster vom 3. August 1933 folgendermaßen erläutert und ergänzt:

1. An Qualität und Umfang von Dissertationen, die ausnahmsweise in Zeitschriften erscheinen, müssen dieselben Anforderungen gestellt werden wie an die anderen Beiträge.

2. Den Fakultäten wird empfohlen, von Dissertationen in Zeitschriften nicht mehr als 65 Pflichtexemplare einzufordern, von denen 50 für einen beschränkten Schriftentausch den Bibliotheken zur Verfügung zu stellen sind.

3. Dissertationen, die in einer Zeitschrift veröffentlicht werden, müssen unter Nennung der Fakultät, von der sie angenommen worden sind, sowohl in der Zeitschrift selbst als in den Sonderdrucken als Dissertation deutlich gekennzeichnet sein.

4. Die Frage der Veröffentlichung von Dissertationen als selbständige Monographien oder innerhalb einer Reihe bleibt einem weiteren Abkommen vorbehalten.

108. Kulturbautechnikerprüfung.

Die Kulturbautechnikerprüfungen an staatlich anerkannten Kulturbauschulen Preußens sind im Jahre 1935:

a) in Schleusingen am 26., 27. und 28. Februar 1935,
b) in Suderburg am 7. und 8. März 1935,
c) in Siegen am 14. und 15. März 1935.
d) In Königsberg ist ein Termin noch nicht festgesetzt.

Berlin, den 15. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Döring.

Bekanntmachung. — E V 651.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 78.)

109. Reifeprüfungen.

Im Anschluß an den Erlaß vom 16. Februar 1934 — U II G 3652. 1. — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 69).

Wie im Vorjahre, so ordne ich auch für die Reifeprüfung zum Ostertermin 1935 und für die Reifeprüfungen, die noch im Laufe des Schuljahres 1935/36 abgehalten werden, ausdrücklich an:

Bei der Beurteilung der Persönlichkeit des Schülers und der Frage der Reife ist insbesondere zu berücksichtigen, ob er der SA., der SS. oder der Hitler-Jugend angehört. Seine Betätigung in diesen Verbänden, deren Anforderungen gegen früher noch gestiegen sind, die Häufigkeit des Dienstes und die Länge der Zugehörigkeit zu diesen Verbänden ist daher gebührend zu würdigen.

Das gleiche gilt sinngemäß auch für die weibliche Jugend bezüglich der Zugehörigkeit zum BDM.

Berlin, den 15. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — Abschrift an die Unterrichtsverwaltungen der Länder zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, nach vorstehenden Richtlinien ebenfalls zu verfahren und das Weitere dementsprechend zu veranlassen. — Von den Erlassen vom 18. November 1933 — U II G 2748 — und 16. Februar 1934 — U II G 3652. 1. — ist je 1 Abdruck beigefügt. — E III e 373. 1.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 78.)

110. Umbenennung von Instituten und Kliniken der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät.

Berichte vom 17. Oktober 1934 — Nr. 1630 und 1637 —.

Nach Eingliederung der Landwirtschaftlichen und der Tierärztlichen Hochschule in die Universität Berlin erhalten folgende Institute und Kliniken innerhalb der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät nachstehende neue Benennung:

statt Institut für Agrikulturchemie und Bakteriologie:
Institut für Pflanzenernährungslehre und Bodenbiologie,

statt Institut für Vererbungsforschung:
Institut für Vererbungs- und Züchtungsforschung,

statt Institut für Betriebslehre und Arbeitswirtschaft:
Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre,

statt Institut für Physik:
Institut für Physik (Landwirtschaftlich-Tierärztliche Fakultät),

statt Institut für Chemie:
Institut für Chemie (Abteilung für Landwirtschaft),

statt Institut für Geologie, Mineralogie und Bodenkunde:
Institut für Bodenkunde,

statt Institut für Botanik:
Institut für landwirtschaftliche Botanik,

statt Institut für Zoologie:
Institut für landwirtschaftliche Zoologie,

statt Institut für Tierphysiologie:
Institut für Tierernährungslehre,

statt Institut für Volkswirtschaft:
Institut für Volkswirtschaft (Landwirtschaftlich-Tierärztliche Fakultät),

statt Seminar für Rechts- und Verwaltungskunde:
Seminar für landwirtschaftliche Rechts- und Verwaltungskunde,

statt Anatomisches Institut der Tierärztlichen Hochschule:
Institut für Veterinär-Anatomie,

statt Physiologisches Institut der Tierärztlichen Hochschule:
Institut für Veterinär-Physiologie,

statt Chemisches Institut der Tierärztlichen Hochschule:
Institut für Veterinär-Chemie,

statt Pathologisches Institut der Tierärztlichen Hochschule:
Institut für Veterinär-Pathologie,

statt Institut für Parasitenkunde der Tierärztlichen Hochschule:
Institut für veterinärmedizinische Parasitologie und Zoologie,

statt Pharmakologisches Institut der Tierärztlichen Hochschule:
Institut für Veterinär-Pharmakologie,

statt Institut für Nahrungsmittelkunde der Tierärztlichen Hochschule:
Institut für Lebensmittelhygiene,

statt Hygienisches Institut der Tierärztlichen Hochschule:
Institut für Veterinär-Hygiene,

statt Institut für Tierzucht der Tierärztlichen Hochschule:
Institut für Tierzucht (Abteilung für Tierheilkunde),

statt Institut für Tierseuchentherapie der Tierärztlichen Hochschule:
Institut für Tierseuchentherapie,

statt Ambulatorische Klinik der Tierärztlichen Hochschule:
Ambulatorische Tierklinik,

statt Geburtshilfliche und bujatrische Klinik der Tierärztlichen Hochschule:
Tierärztliche Klinik für Geburtshilfe und Rinderkrankheiten,

statt Medizinische Klinik und Institut für gerichtliche Tierheilkunde der Tierärztlichen Hochschule:
Medizinische Tierklinik und Institut für gerichtliche Tierheilkunde,

statt Chirurgische Klinik der Tierärztlichen Hochschule:
Chirurgische Tierklinik,

statt Klinik und Poliklinik für kleinere Haustiere der Tierärztlichen Hochschule:
Klinik und Poliklinik für kleinere Haustiere,

statt Poliklinik für große Haustiere der Tierärztlichen Hochschule:
Poliklinik für große Haustiere,

statt Apotheke der Tierärztlichen Hochschule:
Apotheke der veterinärmedizinischen Institute.

Ich ersuche, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Meyer.

An den Herrn Verwaltungsdirektor der Charité Berlin und den Herrn Rektor der Universität Berlin. — U I 42173/34.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 78.)

111. Beamte und Arbeitsfront.

1. Im Rundschreiben vom 1. August 1934 — IV 6731/1. 8. — (MinBl. f. d. i. Verw. S. 1143) habe ich mitgeteilt, daß die Hinzuziehung von Beamten als ständige Mitglieder zu den Beiräten der Reichsbetriebsgemeinschaften unzulässig ist.

2. In Abänderung dieser Anordnung mache ich im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und dem Hauptamtsleiter des Reichsorganisationsamts der NSDAP. und der Deutschen Arbeitsfront folgendes bekannt:

3. Bei den Betriebsverwaltungen kann die vorgesetzte Behörde den Beamten, die sich freiwillig gegenüber der Arbeitsfront hierzu bereit erklärt haben, eine beratende und gutachtliche Mitarbeit in den Fachschaftsbeiräten der Reichsbetriebsgemeinschaften gestatten. Die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur Mitarbeit darf nur erteilt werden, wenn der Beamte über genügende Sachkenntnis verfügt.

4. Der Beamte erhält durch die Erteilung der Genehmigung zur Mitarbeit nicht etwa eine amtliche Vertretungsbefugnis; seine Ausführungen und Stellungnahme können die Verwaltung, der er angehört, in keiner Weise in ihren eigenen Entschließungen berühren oder ihr vorgreifen.

Berlin, den 9. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, die Landesregierungen, das Reichsbankdirektorium, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Für Preußen: an den Herrn Ministerpräsidenten, den Herrn Finanzminister, die Behörden der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. — II S B 6731/22. 12.

* * *

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 9. August 1934 — A 2344 — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 257) zur Kenntnis.

Berlin, den 16. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Brenner.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 632.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 79.)

112. Prüfung von Lichtbildreihen für Unterrichtszwecke.

Die Ergebnisse der Prüfung von Lichtbildern über Rassenkunde, Eugenik, Erblehre und Geschichte der nationalen Erhebung, die nach den Runderlassen vom 13. Januar 1934 — U II C 20290/33 — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 27) und vom 2. August 1934 — K 6907/34 U II C — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 247) die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm vornimmt, werden laufend im Reichsministerialamtsblatt „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" veröffentlicht werden. Das erste Verzeichnis dieser Art, das die Prüfungen vom 15. August 1934 bis 9. November 1934 umfaßt, wird in der Anlage bekanntgegeben.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 16. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Zierold.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — V b 257 E II A, E III a.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 79.)

*

Anlage.

Verzeichnis der Lichtbildreihen, die in der Zeit vom 15. August 1934 bis 9. November 1934 von der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm anerkannt oder abgelehnt wurden.

(Runderlasse vom 13. Januar 1934 — U II C 20290/33 — [Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 27] und vom 2. August 1934 — K 6907/34 U II C — [Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 247].)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfde. Nr.	Bezeichnung der Bildreihe	Antragsteller	Der Anerkennungskarte: Nummer	Der Anerkennungskarte: Gültigkeitsdauer bei befristeter Anerkennung	Art der Bildreihe: Dia-Bilder = D, Bildbänder = B, Epi-Bilder = E	Der Bilder: Zahl	Der Bilder: Format	Geeignet für den Unterricht an	Bemerkungen

I. Geschichte der nationalen Erhebung.

a) Anerkennungen.

1	Aufbruch der Nation, Vom	Dr. Franz Stoedtner, Berlin C 2, Kaiser-Wilhelm-Str. 55	B 6/1934 D 6/1934	31. 12. 1937	D u. B	46	D = 8½ × 10 cm, B = 18 × 24 mm auf Normalfilm	allgemeinbildenden Schulen von der Unterstufe der Volksschule an aufwärts	
2	Braune Heer, Das	Desgl.	B 10/1934 D 10/1934	„	D u. B	50	„	„	
3	Reichspräsident Generalfeldmarschall von Hindenburg	Desgl.	B 9/1934 D 9/1934	„	D u. B	25		„	
4	Unser Führer Adolf Hitler	Desgl.	B 11/1934 D 11/1934	„	D u. B	50		„	
5	Unser Hindenburg, der getreue Eckart des deutschen Volkes	„Lipropa", Alfred Prox, Berlin W 50, Bamberger Str. 57	B 1/1934 D 1/1934	„	D u. B	114		„	

b) Ablehnungen.

1	Adolf Hitler	„Das Episkop", Franckhsche Verlagshandlung, Stuttgart O, Pfitzerstr. 5—7	E 31/1934		E	16	10,5 × 15 cm		
2	Aufmarsch der Millionen, Der	Deutsche Lichtbildgesellschaft, Berlin SW 68, Markgrafenstr. 4	DB 4/1934		D u. B	40	D = 8½ × 10 cm, B = 18 × 24 mm auf Normalfilm		
3	Bund Deutscher Mädel	Dr. Franz Stoedtner, Berlin C 2, Kaiser-Wilhelm-Str. 55	DB 36/1934		D u. B	25	„		
4	Einundzwanzigste (21.) März in Potsdam, Der	Deutsche Lichtbildgesellschaft, Berlin SW 68, Markgrafenstr. 4	DB 3/1934		D u. B	51	„		
5	Hakenkreuz in Geschichte und Gegenwart, Das	E. A. Seemann, Leipzig C 1, Hospitalstr. 11 a	DB 20/1934		D u. B	33	„		
6	Hitler-Jugend	Dr. Franz Stoedtner, Berlin C 2, Kaiser-Wilhelm-Str. 55	DB 37/1934		D u. B	25	„		
7	Jahr der Tat, Das	Deutsche Lichtbildgesellschaft, Berlin SW 68, Markgrafenstr. 4	DB 5/1934		D u. B	59	„		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfde. Nr.	Bezeichnung der Bildreihe	Antragsteller	Der Anerkennungskarte: Nummer	Gültigkeitsdauer bei befristeter Anerkennung	Art der Bildreihe: Dia-Bilder = D, Bildbänder = B, Epi-Bilder = E	Der Bilder: Zahl	Format	Geeignet für den Unterricht an	Bemerkungen
8	Nürnberg, der Parteitag der geeinten Nation	Desgl.	DB 6/1934		D u. B	51	D = 8½×10 cm, B = 18×24 mm auf Normalfilm		
9	Paul von Hindenburg, der Vater des Vaterlandes	Comenius-Bildband Fr. Paulmann, Berlin-Steglitz, Peschkestr. 9	B 35/1934		B	80	18×24 mm auf Normalfilm		
10	Schlageter	Filmosto-Projektion G.m.b.H., Dresden, Pestalozzistr. 12	B 43/1934		B	15	auf Leica-Format		
11	Unser Volkskanzler	Deutsche Lichtbildgesellschaft, Berlin SW 68, Markgrafenstr. 4	DB 2/1934		D u. B	60	D = 8½×10 cm, B = 18×24 mm auf Normalfilm		
12	Weimar bis Potsdam, Von	Desgl.	DB 1/1934		D u. B	55	„		
13	Zusammenbruch Deutschlands bis zur nationalen Wiedergeburt, Vom	E. A. Seemann, Leipzig C 1, Hospitalstr. 11a	DB 21/1934		D u. B	51	„		

II. Rassenkunde, Eugenik und Erblehre.

a) Anerkennungen.

1	Deutsche Rassenkunde	Dr. Franz Stoedtner, Berlin C 2, Kaiser-Wilhelm-Str. 55	D 7/1934 B 7/1934	31. 12. 1935	D u. B	50	D = 8½×10 cm, B = 18×24 mm auf Normalfilm	höheren Schulen für die Oberstufe	Befristet anerkannt, wird dem Bedarf der Schule entsprechend umgearbeitet
2	Erbnot und Volksaufartung	Verlag Kurt Stenger Erfurt, Krämpferring 3	D 8/1934 B 8/1934	„	D u. B	39	D = 8½×10 cm, E = 10,5×15 cm	allgemeinbildenden Schulen von der Oberstufe der Volksschule an aufwärts	Unter Bedingungen anerkannt, wird dem Bedarf der Schule entsprechend umgearbeitet

b) Ablehnungen.

1	Allgemeine Vererbungslehre	Dr. Franz Stoedtner, Berlin C 2, Kaiser-Wilhelm-Str. 55	DB 34/1934		D u. B	37	D = 8½×10 cm, B = 18×24 mm auf Normalfilm		
2	Deutsche Rassenkunde (Das deutsche Gesicht)	E. A. Seemann, Leipzig C 1, Hospitalstr. 11a	DB 11/1934		D u. B	31	„		
3	Erbgesundheitslehre (Rassenhygiene)	Desgl.	DB 10/1934		D u. B	33	„		
4	Erblehre des Menschen	Nationaler Werbedienst in Stadt und Land, Berlin-Friedenau, Rönnebergstraße 15	B 13/1934		B	48	18×24 mm auf Normalfilm		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfde. Nr.	Bezeichnung der Bildreihe	Antragsteller	Der Anerkennungskarte: Nummer	Der Anerkennungskarte: Gültigkeitsdauer bei befristeter Anerkennung	Art der Bildreihe: Dia-Bilder = D, Bildbänder = B, Epi-Bilder = E	Der Bilder: Zahl	Der Bilder: Format	Geeignet für den Unterricht an	Bemerkungen
5	Grundgesetze der Erblehre	Dr Franz Stoedtner, Berlin C 2, Kaiser-Wilhelm-Str. 55	DB 33/1934		D u. B	14	D = 8½ × 10 cm, B = 18 × 24 mm auf Normalfilm		
6	Lebenswille oder Volkstod	„Photo-Kosmos", Franckhsche Verlagshandlung, Stuttgart O, Pfitzerstr. 5—7	DB 40/1934		D u. B	30	„		Verwendbar sind: Bild 1, 3, 12, 13, 17, 25, 26
7	Nordische Rasse und bildende Kunst	Dr. Franz Stoedtner, Berlin C 2, Kaiser-Wilhelm-Str. 55	DB 44/1934		D u. B	52	„		
8	Rassen des deutschen Volkes, Die	„Das Episkop", Franckhsche Verlagshandlung, Stuttgart O, Pfitzerstr. 5—7	E 32/1934		E	8	10 × 15 cm		
9	Rassen und ihr Einfluß auf Kultur und Heldentum, Die	Deutsche Lichtbildgesellschaft, Berlin SW 68, Markgrafenstr. 4	DB 12/1934		D u. B	50	D = 8½ × 10 cm, B = 18 × 24 mm auf Normalfilm		
10	Rassenkunde des deutschen Volkes	Theodor Benzinger, Stuttgart	DB 42/1934		D u. B	48	„		Verwendbar sind: Bild 4, 5, 7, 9—11, 16—18, 24—31, 40, 41, 43
11	Rassenkunde und Rassenpflege	„Photo-Kosmos", Franckhsche Verlagshandlung, Stuttgart O, Pfitzerstr. 5—7	DB 39/1934		D u. B	33	„		
12	Vererbungslehre	Desgl.	DB 38/1934		D u. B	30	„		Verwendbar sind: Bild 1, 3—5, 7—13, 15, 16, 18, 29, 30
13	Vererbung und Rasse, des Volkes Schicksal	Georg Westermann, Braunschweig	D 41/1934		D	48	8½ × 10 cm		Verwendbar sind: Bild 1, 2, 5—10, 20—24, 26—28, 30—33, 35, 45

113. Teilnahme der Deutschen Fachschulschaft am Reichsberufswettkampf 1935.

Die Deutsche Fachschulschaft beteiligt sich in diesem Jahre im Rahmen der Deutschen Arbeitsfront am Reichsberufswettkampf. Die Organisation wird von der Deutschen Fachschulschaft und ihren örtlichen Untergliederungen getragen.

An dem Reichsberufswettkampf werden die folgenden in der Deutschen Fachschulschaft vertretenen Fachrichtungen teilnehmen:

Maschinenbau und Elektrotechnik,
Hoch- und Tiefbau,
Textilwesen.

Eine Teilnahme der übrigen Fachrichtungen ist aus organisatorischen Gründen in diesem Jahre noch nicht möglich.

Ich erwarte, daß die Fachschulen der genannten Richtungen sich in den Dienst der Sache stellen. Soweit die Veranstaltungen im Rahmen der Fachschulen stattfinden, ist dafür Sorge zu tragen, daß Lehrer der Schulen zur Verhütung von Personen- oder Sachschäden die Aufsicht führen.

Ich ersuche, die der Deutschen Fachschulschaft angehörenden Fachschulen für Maschinenbau, Elektrotechnik, Hoch- und Tiefbau und Textilindustrie Ihres Bezirkes bezw. die Schulträger sofort entsprechend anzuweisen und die übrigen zur Deutschen Fachschulschaft gehörenden Schulen Ihres Bezirkes nachrichtlich in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 18. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Herren preußischen Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung III). — E IV 1956/35 K II.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 82.)

114. Zeitschrift „Schule und Elternhaus".

Der Verlag der Zeitschrift „Schule und Elternhaus", J. Balog & Co. G. m. b. H. in Siegen i. Westf., bringt bei seiner Werbung zum Ausdruck, daß er bei der Herausgabe seiner Zeitschrift in engstem Zusammenhange mit dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung arbeite. Insbesondere würden alle Verfügungen und Erlasse, welche die Schulgemeinde betreffen, ihm unmittelbar vom Ministerium zugeleitet und ausführlich erläutert. Für jeden, der sich über diese Fragen unterrichten wolle, sei es notwendig, die Zeitschrift zu beziehen.

Diese Werbung entbehrt jeder Berechtigung. Ich mache darauf aufmerksam, daß zwischen mir und dem Verlage Balog keine Beziehungen bestehen. Der Verlag erhält von mir auch keinerlei Förderung.

Ich sehe mich veranlaßt, der mißbräuchlichen Bezugnahme des Verlages auf Beziehungen zum Reichserziehungsministerium mit allem Nachdruck entgegenzutreten.

Berlin, den 18. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Hubrich.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin und die Unterrichtsverwaltungen aller Länder (außer Preußen). — E II a 209 E III a, M.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 83.)

115. Ausbildung von Studienreferendaren an Nationalpolitischen Erziehungsanstalten.

Dem mehrfach an mich herangetragenen Wunsch, Studienreferendare Nationalpolitischen Erziehungsanstalten zur Ausbildung zu überweisen, kann, soweit die Möglichkeit dafür gegeben ist, entsprochen werden.

Es soll nach folgenden Bestimmungen verfahren werden:

1. Auf Antrag können Studienreferendare im ersten Halbjahr des ersten Vorbereitungsjahres an einer solchen Anstalt ausgebildet werden. Die Ausbildung im Unterrichtswesen erfolgt nach den bestehenden Vorschriften. Im Erziehungswesen erhalten die Referendare Anweisungen nach den für die einzelnen Anstalten bestehenden Richtlinien.

2. Die Meldungen sind bei den für den sonst üblichen Ausbildungsweg zuständigen Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) einzureichen, von denen sie an die Landesverwaltung der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten in Berlin W 8, Leipziger Straße 3 (Preußenhaus), weiterzuleiten sind. Die Referendare erhalten von dort eine Einberufung für eine bestimmte Anstalt oder die Mitteilung, daß ihre Übernahme nicht möglich ist. Es wird sich empfehlen, daß die Kandidaten in ihrem Antrage den Wunsch für eine bestimmte Anstalt zum Ausdruck bringen.

3. Es bleibt den Referendaren unbenommen, auch länger als ein halbes Jahr an einer dieser Anstalten zu verbleiben. Ein eintretender Wechsel sollte jedoch nicht im Halbjahr, sondern nach dessen Ablauf vorgenommen werden.

4. Sollte der Referendar die Absicht haben, die gesamte Ausbildungszeit an einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt zu verbringen, so hat er, das Einverständnis der Landesverwaltung der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten vorausgesetzt, wie zu 3 dem zuständigen Oberpräsidenten davon rechtzeitig Mitteilung zu machen.

5. Nach Ablauf der in Aussicht genommenen Zeit haben sich die Referendare bei dem Oberpräsidium zu melden, bei dem sie ihre Meldung zum Vorbereitungsdienst abgegeben haben. Die Oberpräsidenten erhalten von der Landesverwaltung über den Referendar eine Begutachtung.

6. Wegen der Ausbildung der in Frage kommenden Kandidaten im Bezirksseminar verweise ich auf meinen Erlaß vom 21. Januar 1935 — E III c 139/35 —.

7. Die sich für diese Anstalten meldenden Referendare sind diesen zu überweisen und nicht zu entlassen.

Berlin, den 20. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Bojunga.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III c 373/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 83.)

116. Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik.

Ich habe Anlaß, in Ergänzung meines Runderlasses vom 23. Januar 1935 — Va 177 — (RMinAmtsbl. S. 55) die genaue Beachtung der Bestimmungen über den Privatunterricht in der Musik vom 2. Mai 1925 — U IV 10612 U II, U III D. 1. — erneut besonders zur Pflicht zu machen. Gegen alle Personen, die Privatunterricht erteilen, ohne den dort gekennzeichneten Voraussetzungen zu genügen, insbesondere einen Unterrichtserlaubnisschein zu besitzen, ersuche ich alsbald nachdrücklich mit den gebotenen Zwangsmitteln einzuschreiten.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — Va 577.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 83.)

117. Schulfeierstunden für Händel, Bach und Schütz.

In dieses Jahr fallen der 250. Geburtstag von Georg Friedrich Händel (am 23. Februar) und von Johann Sebastian Bach (am 21. März) sowie der 350. Geburtstag von Heinrich Schütz (am 8. Oktober). Ich erwarte, daß die Schulen im Unterricht oder in Schulfeierstunden dieser großen Gestalter deutscher Musik, besonders Johann Sebastian Bachs, zu gegebener Zeit gebührend gedenken.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. bekanntgegeben.

Berlin, den 23. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Bojunga.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — E III a 373 E II.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 84.)

118. Gedenkfeier für die Toten des Weltkrieges.

Durch den Runderlaß vom 22. Februar 1934 — U II C 4082. 1. — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 75) ist in den Schulen alljährlich eine Gedenkfeier für die Toten des Weltkrieges am Vortage des Sonntags Reminiszere angeordnet worden. Mit Rücksicht darauf, daß an diesem Sonnabend durch die Einführung des Staatsjugendtags eine Anzahl Schüler im Unterricht fehlt, bestimme ich, daß die Gedenkfeier alljährlich am Montag nach Reminiszere stattzufinden hat.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 25. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Löpelmann.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — E III a 362 E II a, K II.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 84.)

119. Ausgabereste bei Kap. 182 Tit. 72: „Ergänzungszuschüsse an leistungsschwache Schulverbände" und bei Kap. 182 Tit. 86: „Beschulungsgeld und Ergänzungszuschüsse an Unterhaltungsträger öffentlicher mittlerer Schulen".

Im Anschluß an unseren Runderlaß vom 2. Juli 1934 — M. f. W., K. u. V. U II F 6229 A, FM. I B 3264/15. 6. — (Pr. BesBl. S. 236) stimmen wir zu, daß über die bei Kap. 182 Tit. 72 und Tit. 86 verbleibenden und auf das Rechnungsjahr 1935 zu übernehmenden Bestände verfügt werden darf.

Diese Sonderregelung wird durch einen demnächst etwa ergehenden Runderlaß des mitunterzeichneten Finanzministers über die am Schluß des Rechnungsjahres 1934 verbleibenden Ausgabereste bei den übertragbaren Fonds nicht berührt.

Berlin, den 25. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

Der Preußische Finanzminister.
Im Auftrag: Meyer.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — M. f. W., K. u. V. E II c 276 II, E II d, FM. I B 3264/4. 2.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 84.)

120. Frauenschulen.

Auf den Bericht vom 14. Februar d. Js. — O. P. V 5 A 378 —.

In einjährige Frauenschulen und in die O II dreijähriger Frauenschulen können in Zukunft nur noch Schülerinnen aufgenommen werden, die die Reife für O II einer höheren Lehranstalt besitzen oder durch eine Aufnahmeprüfung (unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Ordnung der Schlußprüfung an den höheren Nichtvollanstalten vom 30. April 1928) die Reife für O II nachweisen.

Der Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 27. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Löpelmann.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Breslau. — Abdruck erhalten die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) außer Breslau zur Kenntnis. —E III e 600.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 84.)

121. Landjahr.

Personalien der Landjahrerzieher (-erzieherinnen).

I.

Ich übertrage die Führung der Personalangelegenheiten aller Landjahrerzieher (-erzieherinnen) (einschließlich der Wirtschaftshilfen) — mit Ausnahme der Landjahrführer (-führerinnen) — mit sofortiger Wirkung dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der (die) Landjahrerzieher (-erzieherin) beschäftigt ist oder dem das betreffende Heim untersteht.

Die Personalakten, soweit sie hier vorhanden sind, werden anliegend übersandt; gegebenenfalls sind sie zu vervollständigen.

II.

Die Regierungspräsidenten entscheiden auf Vorschlag des (der) Landjahrführers (-führerin) über die Verteilung der Landjahrerzieher (-erzieherinnen) in ihrem Bezirk.

1. Die aus dem Landjahr übernommenen bewährten Heimleiter sind in gleicher Eigenschaft zu verwenden. Vorschläge zur Bestellung weiterer Heimleiter, für die insbesondere bewährte Gruppenleiter des Vorjahres in Betracht kommen, sind mir mit einer ausführlichen Beurteilung durch den (die) Landjahrführer (-führerin) unter Beifügung der Personalakten zur Genehmigung vorzulegen.

2. Als Gruppenleiter (-leiterinnen) sind die bisherigen Gruppenleiter (-leiterinnen) und Helfer (Helferinnen) anzusetzen, die nach der Beurteilung des (der) Landjahrführers (-führerin) sich im Landjahr 1934 als dafür geeignet erwiesen haben.

3. Bei weiterem Bedarf an Erziehern (Erzieherinnen) sind zunächst die Bewerber (Bewerberinnen) einzuberufen, die sich bereits vor dem 1. Januar 1935 in einem Schulungslager bewährt haben.

4. Bewerber (Bewerberinnen), die im Jahre 1935 erstmalig als Landjahrerzieher (-erzieherinnen) verwendet werden, sind — soweit nach der Beurteilung durch den (die) Leiter (Leiterin) des Schulungslagers ihre Eignung zur selbständigen Führung einer Gruppe außer Zweifel steht — als Gruppenleiter (-leiterin), im übrigen als Anwärter (Anwärterin) anzusetzen. Ich weise darauf hin, daß auch Anwärter (Anwärterinnen) nur in planmäßige Stellen einberufen werden dürfen. Bei Bewährung können sie auf Vorschlag des (der) Landjahrführers (-führerin) nach Anhörung des (der) Heimleiters (-leiterin) im Laufe des Landjahres 1935 in ihrer Stelle zum (zur) Gruppenleiter (-leiterin) befördert werden. Anwärter (Anwärterinnen) sind nach Möglichkeit nur in größeren Heimen anzusetzen.

5. Die bis zum 1. April 1935 ausgebildeten Bewerber (Bewerberinnen) sind von den für die Schulungslager zuständigen Regierungspräsidenten den Regierungsbezirken ihres Heimatortes unter Übersendung aller vorhandenen Personalpapiere usw. zuzuweisen. Die letzten drei Sätze des vorletzten Absatzes und der letzte Absatz des Runderlasses vom 22. Oktober 1934 — U II P 2105/1 — werden hiermit aufgehoben.

6. Im Falle eines Überangebotes an Landjahrerziehern (-erzieherinnen) in einem Regierungsbezirk ist ein Austausch mit benachbarten oder anderen Regierungsbezirken unmittelbar vorzunehmen.

7. Grundsätzlich sind die Landjahrerzieher (-erzieherinnen) in den Heimen zu verwenden, in denen sie bereits im Vorjahr beschäftigt waren.

8. Versetzungen der Landjahrerzieher (-erzieherinnen) — mit Ausnahme der Heimleiter (-leiterinnen) — in einen anderen Bezirk, auch nach Beginn des Landjahres 1935, können ohne meine Mitwirkung im Benehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidenten auf Vorschlag der beteiligten Landjahrführer (-führerinnen) vorgenommen werden. Versetzungskosten werden nur dann erstattet, wenn die Versetzung im dienstlichen Interesse angeordnet worden ist. Ich weise darauf hin, daß für im Landjahr beschäftigte Schulamtsbewerber wegen ihres Dienstverhältnisses im Schuldienst der Regierungspräsident zuständig bleibt, in dessen Bewerberliste sie geführt werden.

9. Alle im Landjahrdienst beschäftigten Personen haben die Anreisekosten selbst zu tragen (vgl. Runderlaß vom 26. Juni 1934 — U II P 8410/5. 5. 34 —).

III.

Die Verträge mit den Landjahrerziehern (-erzieherinnen) sind für das Rechnungsjahr 1935 ganzjährig, längstens bis zum 31. März 1936, abzuschließen.

1. Gruppenleiter (-leiterinnen) erhalten monatlich 153 RM. Gesetzliche Kürzungen sind hierbei berücksichtigt. Während der Dauer des Landjahres werden für die vom Staat gewährte Unterkunft und Verpflegung monatlich 33 RM einbehalten. Dieser Betrag ist gegebenenfalls nach Tagen zu berechnen (täglich 1,10 RM).

2. Heimleiter (-leiterinnen) erhalten für die Zeit, in der sie die Leitung des Heimes innehaben, eine Zulage von monatlich 30 RM, die gegebenenfalls nach Tagen zu berechnen ist.

3. Anwärter (Anwärterinnen) erhalten monatlich 93 RM. Während der Dauer des Landjahres werden für die vom Staat gewährte Unterkunft und Verpflegung monatlich 33 RM (täglich 1,10 RM) einbehalten.

IV.

1. Falls es sich in besonders dringenden Fällen als notwendig erweist, einem (einer) Heimleiter (-leiterin) sofort die Leitung zu entziehen, ist mir unverzüglich zu berichten und die vorläufige Leitung bis zu meiner Entscheidung über die endgültige Abberufung einem (einer) geeigneten Gruppenleiter (-leiterin) zu übertragen. Mit der vorläufigen Übernahme der Leitung ist die Zulage anstatt an den bisherigen an den (die) neuen (neue) vorläufigen Leiter (Leiterin) zu zahlen.

2. Die Entlassung eines (einer) Heimleiters (-leiterin) behalte ich mir vor.

3. Über die Entlassung eines (einer) Anwärters (Anwärterin) oder Gruppenleiters (-leiterin) entscheidet der Regierungspräsident auf Vorschlag des (der) Landjahrführers (-führerin).

V.

Wegen der Verteilung der Kameradschaftsführer (-führerinnen) gilt folgendes:

1. Es sind anzusetzen für Heime mit

40 bis 60 Landjahrpflichtigen höchstens 2 Kameradschaftsführer (-führerinnen),
80 bis 100 Landjahrpflichtigen höchstens 3 Kameradschaftsführer (-führerinnen),
120 und mehr Landjahrpflichtigen höchstens 4 Kameradschaftsführer (-führerinnen).

2. Sie sind möglichst bei ihren bisherigen Erziehern (Erzieherinnen) und in den Heimen zu beschäftigen, in denen sie im Vorjahre waren.

3. Sollten Kameradschaftsführer (=führerinnen) nicht in genügender Zahl verfügbar sein, so sind vorerst die Heime mit bis zu 60 Landjahrpflichtigen voll zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind bewährte HJ.=, DJ.= oder BDM.=Führer (Führerinnen), die sich um Einstellung als Landjahrerzieher (=erzieherinnen) beworben haben und mit Beginn des Landjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die für den Monat März vorgesehenen Kameradschaftsführerlager einzuberufen und nach erfolgreicher Teilnahme als planmäßige Kameradschaftsführer (=führerinnen) anzusetzen.

VI.

Wegen der Wirtschaftshilfen nehme ich auf meinen Runderlaß vom 28. November 1934 — U II P 2000/4 — Bezug.

VII.

Die Zahl der benötigten Landjahrerzieher (=erzieherinnen) usw. kann auf Grund der bereits erfolgten Zuteilung der Landjahrpflichtigen auf die einzelnen Regierungsbezirke festgestellt werden. Wenn sich dabei herausstellt, daß nicht genügend Erzieher (Erzieherinnen) vorhanden sein werden, ist mir rechtzeitig nach dem Stande vom 1. April 1935 unter Angabe der Heimzahl und deren Aufnahmefähigkeit zu berichten, welche Zahl an Erziehern (Erzieherinnen) bereits zur Verfügung steht, und welche noch benötigt wird.

Die Angaben sind getrennt nach Heim=, Gruppenleiter (=leiterinnen) und Kameradschaftsführer (=führerinnen) zu machen.

VIII.

Den noch nach dem 15. März 1935 nach demnächst ergehender Weisung einzurichtenden Führerschulungslagern sind die geeigneten Bewerber (Bewerberinnen) unmittelbar im Benehmen mit den zuständigen Regierungspräsidenten zuzuweisen. Im Laufe des Landjahres werde ich dann auf Anfordern den Bezirken, in denen Stellen zu besetzen sind, fehlende Landjahrerzieher (=erzieherinnen) aus diesen Lagern zuweisen. Der Runderlaß vom 11. Dezember 1934 — U II P 2105/27 — wird aufgehoben.

IX.

1. Zur Anlegung einer Kartei benötige ich bis zum 10. Mai 1935 folgende Angaben über die Landjahrheime:

Postalische Bezeichnung des Heimortes und gegebenenfalls Name des Heimes selbst (dahinter),
Angabe des Kreises und des Regierungsbezirkes,
Zuständiger Landjahrführer (=führerin),
Poststation,
Fernsprecher,
Angabe, ob es sich um ein Knaben= oder ein Mädchenheim handelt, Bahnstation oder Angabe, über welche Station das Heim zu erreichen ist,
Name und Wohnung des Heimvermieters (Verpächters usw.),
Dauer des Vertrages,
Höhe der vereinbarten Miete,
Anzahl der Landjahrpflichtigen und Angabe des engeren Heimatbezirkes, aus dem sie stammen,
Name des (der) Heimleiters (=leiterin), der Gruppenleiter (=leiterinnen) und der Kameradschaftsführer (=führerinnen).

Über jede Veränderung in obigen Angaben ist mir von Fall zu Fall kurz Bericht zu erstatten.

2. Zum 15. eines jeden Monats — erstmalig am 15. Juni 1935 — sind mir Listen der ausscheidenden Landjahrerzieher (=erzieherinnen) unter Bezeichnung der Heime und unter kurzer Angabe des Grundes des Ausscheidens vorzulegen; Fehlanzeige ist erforderlich. Die in meinem Runderlaß vom 3. Oktober 1934 — U II P 8410/27. 9. 34 (87) — vorgeschriebenen Formblätter sind sinngemäß zu ändern.

X.

1. Mit den Landjahrführern (=führerinnen) werden Dienstverträge von mir abgeschlossen. Die Personalakten werden ebenfalls hier geführt.

2. Mit den gesetzlichen Vertretern der Kameradschaftsführer (=führerinnen) ist kein Vertrag abzuschließen.

3. Für die Landjahrheim= und =gruppenleiter (=leiterinnen) — gegebenenfalls Anwärter (Anwärterinnen) — sind Verträge nach folgendem Formular abzuschließen:

Dienstvertrag.

Zwischen dem Preußischen Staat, vertreten durch den Regierungspräsidenten in .....,
und ..... in .....,
geboren am ..... in ....., ist folgender Dienstvertrag geschlossen worden:

§ 1.

Der (Die) ..... wird vom 1. April 1935 bis zum 31. März 1936 als Landjahrgruppenleiter (=leiterin) — Anwärter (Anwärterin) — angenommen.

Die Eigenschaft eines (einer) Staatsbeamten (=beamtin) wird durch diese Tätigkeit nicht begründet. ..... tritt lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis.

§ 2.

..... erhält für seine (ihre) Tätigkeit

1. eine nachträglich zu zahlende Entschädigung von monatlich 153 RM (einhundertdreiundfünfzig Reichsmark) — als Anwärter (Anwärterin) 93 RM (dreiundneunzig Reichsmark) —. Die gesetzlichen Kürzungen sind hierbei schon berücksichtigt.
2. Für freie Unterkunft und Verpflegung, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, werden monatlich 33 RM (dreiunddreißig Reichsmark) oder täglich 1,10 RM einbehalten.

Der (Die) ..... erhält bei Übertragung einer Heimleitung monatlich 30 RM (dreißig

Reichsmark) oder täglich 1 RM. Für die Zeit vor dem 15. April 1935 und nach dem 15. Dezember 1935 werden Zulagen nicht gezahlt.

§ 3.

..... ist gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Die Beiträge hierfür entrichtet der Preußische Staat.

Alle sonstigen Abzüge (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge usw.) richten sich nach den staatlichen Grundsätzen.

§ 4.

..... verpflichtet sich,

1. seine (ihre) Tätigkeit nach den für das Landjahr ergangenen Richtlinien, insbesondere nach der Dienstanweisung, auszuüben,
2. seine (ihre) Obliegenheiten auf das gewissenhafteste zu erfüllen, Verluste, die in einer ihm (ihr) zur Verwaltung übergebenen Kasse entstanden sind, in voller Höhe und Verluste von Kassengeldern oder anderen Gegenständen, an deren Einnahme oder Ausgabe, Erhebung, Ablieferung oder Transport er (sie) vermöge seiner (ihrer) dienstlichen Stellung teilzunehmen hatte, in Höhe des in seinen (ihren) Gewahrsam genommenen Betrages zu ersetzen, wenn die Verluste auf sein (ihr) Verschulden zurückzuführen sind,
3. für durch Verschulden bei Erledigung sonstiger dienstlicher Arbeiten erwachsenden Schaden Ersatz zu leisten,
4. über alle dienstlich ihm (ihr) zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten strengste Verschwiegenheit zu bewahren und für seine (ihre) zu seinen (ihren) Obliegenheiten gehörende Handlung weder Geschenke noch andere Vorteile anzunehmen, wozu besonders durch Handschlag bekräftigte Verpflichtung gemäß Verordnung vom 3. Mai 1917 (RGBl. S. 393) in der Fassung des Art. III der Verordnung vom 12. Februar 1920 (RGBl. S. 230) erfolgt.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst bestehen.

§ 5.

Im übrigen gelten (insbesondere wegen vorzeitiger Kündigung des Vertragsverhältnisses) die Bestimmungen des Preußischen Angestellten-Tarifvertrages.

§ 6.

Den Vertragsstempel trägt zur Hälfte der (die) ....., zur anderen Hälfte der Preußische Staat, dessen Anteil aber kraft Gesetzes außer Ansatz bleibt.

....., den ..... 19..

Der Regierungspräsident. Der (Die) Angestellte.

XI.

Auf meinen Runderlaß vom 21. Juni 1934 — U II P 8410/30. 5. 34 — verweise ich hiermit.

Meine Runderlasse vom 29. März 1934 — U II O 9020/20. 3. 34 U II D. 1. —, 24. April 1934 — U II F 5327 U II O —, 25. April 1934 — U II O 9021/20. 4. 34 U II D —, 18. Juni 1934 — U II P 8410/17. 5. 34 U II D, U II E — und vom 7. Juli 1934 — U II P 8400/25. 6. 34 — sind sinngemäß anzuwenden; sie werden demnächst in einer den veränderten Verhältnissen Rechnung tragenden Fassung neu herausgegeben werden.

Der Runderlaß vom 12. Juni 1934 — U II P 8410/7. 6. 34 — wird aufgehoben.

Bei jeder Personalmaßnahme ist zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel regelmäßig der Dezernent für die äußeren Landjahrangelegenheiten bei den Regierungspräsidenten zu beteiligen.

Die Dienstanweisung für das Landjahr wird durch besonderen Erlaß geändert werden.

Der Preußische Finanzminister hat diesem Erlaß mit Schreiben vom 25. Februar 1935 — I B 3236/25. 2. a — zugestimmt.

Berlin, den 27. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Sigmaringen und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin). — Zur Kenntnis an die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten in Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Sigmaringen und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin. — L 2000/45 E II b, E II e. 1.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 84.)

Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Bayern

122. Verordnung über die Neuordnung der Lehrerbildung in Bayern.

§ 1.

Abbau der bisherigen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Mit Beendigung des Schuljahres 1934/35 werden sämtliche bayerischen staatlichen und nichtstaatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten aufgehoben. Lediglich die vierten und fünften Klassen des Schuljahres 1934/35 werden noch in den Schuljahren 1935/36 und 1936/37 nach der bisherigen Lehrordnung bis zum Abschlusse der Ausbildung hinausgeführt. So lange bleiben auch die Seminarübungsschulen bestehen. Die vierte und fünfte Klasse der Lehrerbildungsanstalt Pasing werden mit den entsprechenden Klassen der Kreislehrerinnenbildungsanstalt München vereinigt.

§ 2.

Errichtung von Deutschen Aufbauschulen.

An Stelle der bisherigen staatlichen Lehrerbildungsanstalten Freising, Straubing, Kaiserslautern, Speyer, Amberg, Bamberg, Coburg, Eichstätt, Schwabach, Lauingen sowie der Kreislehrerinnenbildungsanstalt München und der Lehrerinnenbildungsanstalten Erlangen und Aschaffenburg werden an den genannten Orten staatliche Deutsche Aufbauschulen für Knaben und Mädchen errichtet.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt, ob und wieweit daneben noch nichtstaatliche Deutsche Aufbauschulen errichtet und betrieben werden dürfen.

§ 3.

Wesensart der Deutschen Aufbauschulen.

Die Deutschen Aufbauschulen sind sechsklassige höhere Lehranstalten, die auf dem Lehrziel der siebenten Klasse der Volksschule aufbauen. Sie sind allgemeinbildender Art; ihr erfolgreicher Abschluß vermittelt die Hochschulreife. Insbesondere sind sie zur Vorbereitung für den Beruf des Volksschullehrers und der Volksschullehrerin geeignet.

Für die Deutschen Aufbauschulen gilt die Schulordnung für die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend einschließlich der Schülersatzung und der Bestimmungen und Ratschläge für die Eltern usw. und der dazu ergangenen Vollzugsvorschriften, soweit nicht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus etwas Besonderes bestimmt.

§ 4.

Eintritt in die Deutsche Aufbauschule.

In die erste Klasse der Deutschen Aufbauschule werden nur Knaben und Mädchen aufgenommen, die mindestens sieben Klassen der Volksschule durchlaufen haben, gut veranlagt sind, ein gutes Abgangszeugnis aufweisen und die Aufnahmeprüfung bestehen.

In den drei Übergangsjahren 1935/36, 1936/37 und 1937/38 können auch Schüler anderer höherer Lehranstalten, die insgesamt mindestens sieben Jahre Schulbesuch (Volks- und höhere Schule) aufweisen, gut veranlagt sind, an der höheren Lehranstalt ein gutes Abgangszeugnis erhalten haben und die Aufnahmeprüfung bestehen, in die erste Klasse aufgenommen werden.

In die zweite, dritte und vierte Klasse der Deutschen Aufbauschule können ohne Aufnahmeprüfung die Schüler und Schülerinnen übertreten, die im Schuljahre 1934/35 das Ziel der ersten, zweiten und dritten Klassen der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten erreicht haben.

In die vierte Klasse der Deutschen Aufbauschulen können Schüler und Schülerinnen anderer höherer Lehranstalten aufgenommen werden, die die Erlaubnis zum Vorrücken in die siebente Klasse ihrer Anstalt erhalten haben, ein gutes Abgangszeugnis aufweisen und eine Aufnahmeprüfung in den Fächern bestehen, in denen sie bisher nicht oder nicht in dem Maße wie in den drei unteren Klassen der Deutschen Aufbauschule unterrichtet worden sind.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus behält sich vor, den einzelnen Deutschen Aufbauschulen für die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen Höchstzahlen vorzuschreiben.

§ 5.

Errichtung von Hochschulen für Lehrerbildung.

In Pasing, Bayreuth und Würzburg werden staatliche Hochschulen für Lehrerbildung errichtet. An diesen werden Männer und Frauen, die das Reifezeugnis einer Deutschen Aufbauschule oder einer neunklassigen höheren Lehranstalt besitzen, in vier Halbjahren als Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen ausgebildet.

Mit jeder Hochschule für Lehrerbildung ist ein Kameradschaftshaus und eine Volksschule organisch verbunden. Die Volksschule ist nach Bekenntnissen gemischt. Hinsichtlich des Schulbesuches steht sie einer öffentlichen Volksschule gleich. Die an diese Volksschule berufenen Lehrkräfte, die Volksschullehrer waren, bleiben Volksschullehrer im Sinne des Volksschullehrergesetzes. Die Gestaltung der Volksschule und die Stellung ihrer Lehrkräfte wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus näher geregelt.

Die Verfassung der Hochschulen für Lehrerbildung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt.

Eröffnet werden die Hochschule für Lehrerbildung in Pasing zu Beginn des Schuljahres 1935/36, die Hochschulen für Lehrerbildung in Bayreuth und in Würzburg zu Beginn des Schuljahres 1936/37.

Im Schuljahr 1935/36 werden an den bisherigen Lehrerbildungsanstalten Bayreuth und Würzburg die ersten, zweiten und dritten Klassen des Schuljahres 1934/35 übergangsweise als zweite, dritte und vierte Klassen Deutscher Aufbauschulen geführt.

§ 6.

Aufhebung des Mädchenlyzeums Alexandrinum in Coburg.

Das Mädchenlyzeum Alexandrinum in Coburg wird in der Weise abgebaut, daß die unteren fünf Klassen des Schuljahres 1934/35 in den Schuljahren 1935/36 bis 1940/41 nach dem Lehrplan für Mädchenlyzeen hinausgeführt werden. Die noch vorhandenen Klassen werden vom Beginn des Schuljahres 1935/36 an der Deutschen Aufbauschule Coburg angegliedert; sie werden gesondert geführt.

§ 7.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

§ 8.

Alle früheren bayerischen Bestimmungen über die Lehrerbildung werden vom Schlusse des Schuljahres 1934/35 an aufgehoben. Sie gelten nur noch für die vierten und fünften Klassen der bisherigen Lehrerbildungsanstalten, die in den Schuljahren 1935/36 und 1936/37 nach der bisherigen Lehrordnung hinausgeführt werden.

München, den 13. Februar 1935.

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus.
H. Schemm.

Bekanntmachung. — II 8295.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 87.)